

## **Redaktionelle Neuzusammenstellung aufgrund verschiedener Ratsbeschlüsse**

### **Bestandteile:**

**Satzung vom 20.03.2001**

**1. Änderungssatzung vom 10.07.2003**

### **Satzung der Nieberding-Stiftung**

#### **Präambel**

Fräulein Ida Nieberding, wohnhaft in Bremen, Am Wall 146, hat am 27.11.1927 die „Nieberding-Stiftung“ gegründet, „beseelt von dem Wunsche, in ihrer Vaterstadt Wildeshausen das Andenken ihrer Eltern für alle Zukunft lebendig zu erhalten“.

Die Stiftung ist am 05.12.1927 im Gesetzblatt für den Freistaat Oldenburg 1927, Seite 513 f. bekannt gemacht worden.

Zweck der Stiftung war die Ertüchtigung der Wildeshauser Jugend und Unterstützung der Wildeshauser Bürger.

Da der Stifterwille auf dem bisherigen Grundbesitz der Stiftung nicht mehr zu verwirklichen ist, hat der Rat der Stadt Wildeshausen am 08. Oktober 1998 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Rechtsform**

Die Stiftung führt den Namen „Nieberding-Stiftung“. Ihr Sitz ist in Wildeshausen. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

#### **§ 2**

##### **Zweck**

(1) Die Stiftung verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Betreuung und Unterstützung der Wildeshauser Bürger, insbesondere junger Menschen durch die Gewährung von Geldzuwendungen an ortsansässige Institutionen und Organisationen, deren Zweck auf die Förderung, Ausbildung, Versorgung, Betreuung und vergleichbare Tätigkeiten zugunsten des zu fördernden Personenkreises gerichtet ist. Hierzu gehören beispielsweise Kindertagesstätten, Spielkreise, Jugendhäuser und ähnliche Einrichtungen.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

<sup>1</sup>(3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

### **§ 3 Vermögen der Stiftung**

(1) Das Anfangsvermögen der Stiftung, das im Wesentlichen aus dem im Grundbuch von Wildeshausen Blatt 7490 verzeichneten Grundbesitz besteht, ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig. Dazu gehört die Veräußerung des Flurstücks 287 der Flur 37 (Am Fillerberg 9 und 9a), da der Stifterwille auf diesem Grundstück anders nicht zu verwirklichen ist.

Der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit wird dadurch gewährleistet, dass die Stiftung durch den Verkaufserlös ein Grundstück von der Stadt Wildeshausen erwirbt, um dort eine Jugendherberge zu errichten.

(2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen Dritter und durch die Zuschreibung unverbrauchter Erträge erhöht werden.

### **§ 4 Erträge**

Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur zur Bestreitung der Unkosten der Stiftung, zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und zur Erhöhung des Stiftungsvermögens verwendet werden.

### **§ 5 Organe der Stiftung**

(1) Die Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Beirat. Die Stiftungsorgane und deren Aufgaben ergeben sich aus den Vorschriften der Nieders. Gemeindeordnung (NGO).

(2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; daneben können Sitzungsgelder gezahlt werden.

## **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Wildeshausen.

## **§ 7 Beirat**

Der Beirat besteht aus dem Rat der Stadt Wildeshausen. Er wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Beirats**

Die Vorschriften der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) finden Anwendung.

## **§ 9 Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

## **§ 10 Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Satzungsänderung**

(1) Eine Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszwecks sind nur bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse (§ 7 Stiftungsgesetz) zulässig.

(2) Für Beschlüsse gemäß Abs. 1 ist die Zustimmung aller Mitglieder des Beirats erforderlich.

## **§ 11** **Anfall des Stiftungsvermögens**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt ihr Vermögen an die Stadt Wildeshausen, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 oder andere (steuerbegünstigte) Zwecke zu verwenden hat.

Die 1. Änderungssatzung vom 10.07.2003, durch die der § 2 geändert wurde, ist am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten.